

XXII. GP.-NR

2073 /AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

2004 -10- 28

zu 2103/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. Oktober 2004

GZ: BKA-353.110/0135-IV/8/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. August 2004 unter der Nr. 2103/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Haltung der österreichischen Bundesregierung zur Patentierung von „Computerimplementierten Erfindungen“ und geplanter Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf die benachteiligten österreichischen Unternehmen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, daß nur die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 in meinen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Beantwortung der übrigen Fragen fällt vor allen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, die gleichlautende Anfragen erhalten haben (2104/J bzw. 2108/J). Ich verweise daher auf deren Beantwortung. Die Beantwortung der Frage 21 fällt in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz.

Zu den Fragen 13 und 14:

Die Strategien des E-Government setzen soweit als möglich offene und frei zugängliche Standards ein.

Die Kernstrukturen wurden in Dienstleistung bzw. durch Mitarbeiter der IKT-Stabsstelle erarbeitet, sodaß in diesen Fällen Schutzrechte Dritter nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit führen.

Zu Frage 15:

Die angesprochenen Kosten sind im derzeitigen Stadium nicht direkt ermittelbar. In vielen Fällen sind aber alternative Technologien möglich und umgesetzt, die diese Kosten minimieren.

So ist etwa beispielhaft im angesprochenen Bereich der "personenbezogenen Karten" durch die in Österreich umgesetzte "Handysignatur" eine wirksame Alternative gegeben.

Die Strategien konzentrieren sich auch nicht auf Microsoft Datenformate und Protokolle. Die abhängigen Kommunikationen im Verfahrensbereich sind auf offene durch die (bzw. im Auftrag der) Stabsstelle entwickelte XML Formate umgesetzt. Dies trifft auch auf Bescheide Zustellung und Signatur (Konzept der Bürgerkarte) zu.

Zu den Fragen 16 und 17:

In Einzelfällen wurden auch in der Vergangenheit Schutzrechte seitens der Verwaltung angemeldet (Markenrechte "Bürgerkarte", E-Government Gütesiegel). Die Schnittstellen und Spezifikationen werden allerdings durch übergreifende Arbeitsgruppen (Bund/Länder/Städte/Gemeinden) entwickelt, sodaß in diesem Bereich Schutzrechte nicht praktikabel bzw. nicht sinnvoll sind.

Zu den Fragen 18 und 19:

Die Informationen und Resultate werden zentral evident gehalten (Reference Server).

Es ist allerdings nach Einschätzung der Verwaltung der Wertzuwachs durch eine freie Verfügbarkeit und damit einheitlichere Struktur deutlich höher als durch eine abgeschlossene, patentorientierte Strategie.

Mit der Strategie Open Source E-Government hat Österreich in den letzten Jahren bewiesen, daß dies ein erfolgreicher Weg ist, der auch international auf europäischer Ebene eingebracht wurde und wird.

Zu Frage 20:

Öffentliche Auftraggeber haben nach dem Bundesvergabegesetz (vgl. dazu die §§ 51 bis 57) die spezifische Eignung eines Unternehmers zu überprüfen, einen bestimmten Auftrag ausführen zu können. Im Rahmen dieser Eignungsprüfung können von den Unternehmern Nachweise über ihre berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit sowie über ihre finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit verlangt werden. Die Nachweise dürfen nur soweit verlangt werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist und bereits in der Bekanntmachung angegeben ist, welche Nachweise vorzulegen sind.

Öffentliche Auftraggeber können daher bei der Vergabe von Aufträgen über die Lieferung von Softwareanwendungen im Rahmen der Überprüfung der technischen Leistungsfähigkeit sicherstellen (vgl. § 57 BVergG), daß der jeweilige Anbieter berechtigt ist, die nachgefragte Anwendung zu vertreiben (dh., ob er über das einschlägige Patent oder eine Lizenz verfügt). Er hat in diesem Fall in der Bekanntmachung der Ausschreibung anzugeben, wie der Nachweis zu erbringen ist (zB. welche Dokumente vorzulegen sind).

